

ANFRAGE von Stephanie Hugentobler (SP, Elgg), Ruth Büchi-Vögeli (SVP, Elgg), Monika Keller (FDP, Greifensee) und David Galeuchet (Grüne, Bülach)

Betreffend Staatsstrassen in historischen Ortskernen – situationsgerechte Interessenabwägung sicherstellen

Staatsstrassen führen im Kanton Zürich auch durch schutzwürdige Ortsbilder gemäss ISOS. Dort können verkehrliche Anforderungen mit anderen gewichtigen öffentlichen Interessen wie Ortsbild- und Denkmalschutz oder historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen kollidieren.

Ein aktueller Fall in Elgg, einem der sechs historischen Zürcher Landstädtchen, zeigt dies exemplarisch. Die Hintergasse ist als regionale Verbindungsstrasse klassiert, weist jedoch vergleichsweise wenig Verkehr auf; im Ortskern gilt Tempo 30 und die Strasse hat eher den Charakter einer Dorfstrasse.

Bei einem Ersatzbau verlangt das kantonale Tiefbauamt gestützt auf § 240 Abs. 3 PBG eine rückwärtige Erschliessung. Die Gemeinde kommt nach einer umfassenden Interessenabwägung hingegen zum Schluss, dass diese bezüglich Verkehrssicherheit, Schulweg, Ortsbild und Denkmalschutz erhebliche Nachteile hätte und die direkte Erschliessung insgesamt zweckmässiger wäre.

Der Fall wirft über Elgg hinaus die Frage auf, wie bei Staatsstrassen in historischen Ortskernen neben der formellen Klassierung auch tatsächliche Funktion, örtliche Verhältnisse und öffentliche Interessen berücksichtigt und widersprüchliche Anforderungen kantonalen Fachstellen vermieden werden. Dafür hat der Regierungsrat auch die Standards verfasst (Staatsstrassen der Zukunft, 2022).

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Reicht die formelle Klassierung als Staatsstrasse bzw. regionale Verbindungsstrasse aus, um eine Strasse als «wichtige öffentliche Strasse» im Sinne von § 240 Abs. 3 PBG zu behandeln, oder sind auch Verkehrsfunktion, Verkehrsaufkommen, Geschwindigkeitsregime und örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen?
2. Wie werden bei direkter oder rückwärtiger Erschliessung Interessen – insbesondere Verkehrssicherheit, Schulwegsicherheit, Ortsbild- und Denkmalschutz sowie historisch gewachsene Siedlungsstrukturen – gegeneinander abgewogen?
3. Welcher Ermessensspielraum besteht, wenn eine direkte Erschliessung aufgrund der örtlichen Verhältnisse zweckmässiger und sicherer ist als eine rückwärtige? Wann kommt eine Ausnahmegewilligung nach § 220 PBG infrage?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Anforderungen verschiedener kantonalen Fachstellen aufeinander abgestimmt werden und Gemeinden sowie Bauherrschaften nicht mit widersprüchlichen Vorgaben konfrontiert werden?
5. Sind dem Regierungsrat vergleichbare Fälle in anderen historischen Ortskernen bekannt, und sieht er Handlungsbedarf bei Bewilligungspraxis, Richtlinien oder rechtlichen Grundlagen?

Stephanie Hugentobler
Ruth Büchi-Vögeli
Monika Keller
David Galeuchet